

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
conTZept Veranstaltungstechnik GmbH & Co. KG**

(Stand: 13.09.2021)

Sehr geehrter Kunde, wir bedanken uns für Ihr Interesse an den Angeboten der conTZept Veranstaltungstechnik GmbH & Co. KG. Wir freuen uns, dass Sie sich für eines unserer Angebote entschieden haben. Zum Schutze Ihrer Interessen als Kunden und unserer Interessen als Dienstleister gibt es die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bitte lesen Sie sich diese vor der Auftragsvergabe genau durch. Falls Sie Fragen haben oder Unklarheiten bestehen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Da unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund der vielen unterschiedlichen

Verträge, die unsere Kunden mit uns schließen können, sehr umfangreich sind, haben wir für Sie ein Inhaltsverzeichnis voran gestellt:

Inhaltsverzeichnis

TEIL I ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand	3
TEIL II ERBRINGUNG VON REPARATURLEISTUNGEN (WERKVERTRAG)	4
§ 2 Angebot und Vertragsschluss (und Angebotsunterlagen)	4
§ 3 Preise und Zahlungsverpflichtungen	4
§ 4 Leistungszeit	4
§ 5 Haftung für Mängel	5
§ 6 Haftung für Schaden	5
§ 7 Verjährung eigener Ansprüche	6
TEIL III ERBRINGUNG VON WARTUNGSLEISTUNGEN (WERKVERTRAG)	6
§ 8 Vertragsgegenstand	6
§ 9 Angebot und Vertragsschluss	6
§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen	6
§ 11 Vertragsdauer, Kündigung	7
§ 12 Haftung für Mängel	7
§ 13 Haftung für Schäden	8
§ 14 Verjährung eigener Ansprüche	8
TEIL IV VERKAUF VON SACHEN (KAUFVERTRAG)	8
§ 15 Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen	8
§ 16 Preise und Zahlungsbedingungen	9
§ 17 Leistungszeit, Gefahrübergang	10
§ 18 Haftung für Mängel	10
§ 19 Haftung für Schaden	10
§ 20 Eigentumsvorbehalt	11
§ 21 Verjährung eigener Ansprüche	12
TEIL V VERMIETUNG VON SACHEN (MIETVERTRAG)	12
§ 22 Mietgegenstand	12
§ 23 Mietpreis	12
§ 24 Vertragsdauer, Rücktritt, Stornierung.....	12
§ 25 Haftung für Mängel, Schadensersatz	12
§ 26 Pflichten des Mieters	13
§ 27 Haftung des Mieters	13
§ 28 Rückgabe der Mietsache	13
TEIL VI TECHNISCHER DIENSTLEISTUNGSVERTRAG	14

§ 29 Angebot und Vertragsschluss (und Angebotsunterlagen)	14
§ 30 Preise und Zahlungsverpflichtungen	14
§ 31 Leistungszeit	14
§ 32 Leistungen.....	15
§ 33 Pflichten des Auftraggebers	15
§ 34 Haftung für Mängel	16
§ 35 Haftung für Schaden	16
§ 36 Verjährung eigener Ansprüche	17
TEIL VII WIDERRUFSRECHT	17
§ 37 Allgemein	17
§ 38 Widerrufsbelehrung	17
§ 39 Widerrufsfolgen	18
TEIL VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
§ 40 Form von Erklärungen	19
§ 41 Datenschutz	19
§ 42 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand	19

TEIL I ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Reparaturleistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages (Teil II), für alle von uns zu erbringenden Wartungsleistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages (Teil III), für den Verkauf beweglicher Sachen (Teil IV), für die Vermietung beweglicher Sachen (Teil V) und für Erbringung von technischen Dienstleistungen wie beispielsweise die Installation technischer Geräte (Teil VI). Sollte der Kunde Konstellationen wünschen, in denen es zur Vermischung obengenannter Bereiche kommt, wie beispielsweise die Installation eines bei uns gekauften oder gemieteten technischen Geräts, so gelten die Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das jeweils gegenständlich betroffene Vertragsverhältnis entsprechend. Sollte nicht eindeutig klar sein, welcher Vertragsbestandteil betroffen ist (beispielsweise Mietvertrag oder technischer Dienstleistungsvertrag), so gelten im Zweifelsfall die für uns günstigeren Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers/Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen der Auftraggebers/Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführen.

(3) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

TEIL II ERBRINGUNG VON REPARATURLEISTUNGEN (WERKVERTRAG)

§ 2 Angebot und Vertragsschluss (und Angebotsunterlagen)

(1) Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Übergabe des Werkes beziehungsweise Erbringung der Werkleistung annehmen können.

Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch uns sind freibleibend.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlungsverpflichtungen

(1) Maßgeblich ist der vereinbarte Preis. Verbindliche Preisangaben erfolgen in der Regel aufgrund eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem sämtliche Angaben und

die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Materialien im Einzelnen unter Angabe des Preises aufzuführen sind. Wir sind an einen solchen Kostenvoranschlag gebunden,

wenn uns der Auftrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Kostenvoranschlages beim Auftraggeber erteilt wird.

(2) Die Vergütung ist nach Beendigung aller Leistungen und nach Rechnungserteilung innerhalb von 10 Tagen und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(3) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Soweit der Besteller Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4 Leistungszeit

Sind von uns Ausführungs- beziehungsweise Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen

bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung.

§ 5 Haftung für Mängel

(1) Für etwaige Mängel leisten wir Gewähr durch Nachbesserung. Sofern die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung

(Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Dies gilt auch, wenn wir die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigern.

(2) Das Recht auf Rücktritt steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

(3) Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit

es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 6.

(4) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

§ 6 Haftung für Schaden

(1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben,

Körper und Gesundheit des Kunden, bei Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB) und

bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung

des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung Sie als Kunde regelmäßig vertrauen; im letztgenannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

(3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen

ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches beziehungsweise bei Schadensersatzansprüchen wegen eines

Mangels ab Abnahme des Werkes.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt

ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung des Werklohns verjähren abweichend von § 195 BGB

in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

TEIL III ERBRINGUNG VON WARTUNGSLEISTUNGEN (WERKVERTRAG)

§ 8 Vertragsgegenstand

Wir übernehmen folgende Verpflichtungen:

a) Unverzüglich nach Zustandekommen des Wartungsvertrages werden wir die zu wartende Anlage kostenlos überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese in dem aus unserem Bericht hervorgehenden Umfang auf Kosten des

Auftraggebers zu beseitigen.

b) Die regelmäßigen Wartungen finden in den in dem Wartungsvertrag festgelegten Abständen statt, wobei die genauen Termine bis zu vier Wochen vor oder nach den vorgesehenen Wartungszeitpunkten liegen dürfen. Die erste Wartung erfolgt nur termingerecht, wenn etwaige, nach der Überprüfung gemäß § 8 a) festgestellte Mängel behoben worden sind.

c) Die regelmäßigen Wartungen umfassen die im Vertrag festgelegten Leistungen.

§ 9 Angebot und Vertragsschluss

Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Wartungsleistung annehmen können. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch uns sind freibleibend.

§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im Vertrag festgelegten Wartungsgebühren.

(2) Die Wartungsgebühren sind jeweils innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungserteilung fällig und kostenfrei an uns zu entrichten.

(3) Durch die in Ziffer 1 zu zahlenden Wartungsgebühren ist auch die eventuelle Inanspruchnahme unserer Monteure zwischen den Wartungen bei auftretenden Störungen des Anlage mit abgegolten, außer bei grobem Eigenverschulden des Auftraggebers, zum Beispiel durch unsachgemäße Fremdreparaturen oder Ähnliches.

(4) Das bei Wartungen für Normalreparaturen einzusetzende Material wird gesondert in Rechnung gestellt und ist vom Auftraggeber zu vergüten, sofern kein Gewährleistungsfall vorliegt.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Soweit der Besteller Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(6) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Wartungsgebühren entsprechend eingetretener Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt eine Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Gebührensatzes, steht dem Verbraucher ein Vertragsauflösungsrecht zu, wovon der Verbraucher innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Veränderung Gebrauch machen kann.

(7) Bei notwendigen Reparaturen bedarf es der vorherigen Genehmigung der von uns festgestellten Kosten durch den Auftraggeber. Sollte über die vom Auftraggeber zu erstattenden Kosten keine Einigung erzielt werden, hat der Auftraggeber die notwendigen

Reparaturen in dem von uns festgestellten Umfang anderweitig in Auftrag zu geben. Für diesen Fall entfällt unsere Haftung für Schäden, die durch Nichtausführung der Reparaturen eintreten.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

Der Wartungsvertrag wird für die im Vertrag bestimmte Zeit abgeschlossen beginnend mit der Unterzeichnung desselbigen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

§ 12 Haftung für Mängel

(1) Für etwaige Mängel leisten wir Gewähr durch Nachbesserung. Sofern die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Dies gilt auch, wenn wir die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigern.

(2) Das Recht auf Rücktritt steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

(3) Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 13.

(4) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

§ 13 Haftung für Schäden

(1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, bei Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB) und

bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung Sie als Kunde regelmäßig vertrauen; im letztgenannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

(3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung des Werklohns verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

TEIL IV VERKAUF VON SACHEN (KAUFVERTRAG)

§ 15 Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

(1) Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 16 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, geben wir lediglich den Nettopreis an. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Ist der Kunde Verbraucher, sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder Materialkosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

(4) Ist der Kunde Unternehmer gilt der vereinbarte Preis. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritte verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

(5) Die Gesamtvergütung ist innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen

Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

(6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ist der Kunde Unternehmer,

ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht nur befugt, wenn seine Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 17 Leistungszeit, Gefahrübergang

(1) Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt,

und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, ist -sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt- die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

§ 18 Haftung für Mängel

(1) Ist der Kunde Verbraucher, haften wir bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen

Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei

Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht,

wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit

der Sache übernommen haben.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

(3) Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei der Lieferung neuer Sachen zwei Jahre, bei Lieferung gebrauchter Sachen ein Jahr. Die

Frist beginnt mit Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche

wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 19.

(4) Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist immer ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 19.

(5) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

§ 19 Haftung für Schaden

(1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, bei Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB) und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung Sie als Kunde regelmäßig vertrauen; im letztgenannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

(3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches beziehungsweise bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 20 Eigentumsvorbehalt

(1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.

(3) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Ist der Kunde Unternehmer, hat er unsere Kosten einer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

(4) Ist der Kunde Unternehmer, tritt er uns für den Fall der Weiterveräußerung/ Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.

(5) Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20%, so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

§ 21 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

TEIL V VERMIETUNG VON SACHEN (MIETVERTRAG)

§ 22 Mietgegenstand

Die Bezeichnung des Mietgegenstandes findet sich im Mietvertrag.

§ 23 Mietpreis

(1) Der Mietpreis richtet sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag beziehungsweise der dem Mietvertrag beigefügten Preisliste in der zum Zeitpunkt des Vertrags gültigen Fassung.

(2) Soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Mietpreis vor Übergabe der Mietsache an uns zu entrichten.

(3) Der Mieter hat vor Übergabe der Mietsache an uns eine Kautions in Höhe der im Mietvertrag genannten Summe zu zahlen.

§ 24 Vertragsdauer, Rücktritt, Stornierung

(1) Das Mietverhältnis beginnt und endet zu den im Mietvertrag genannten Zeitpunkten.

(2) Ein Rücktritt ist nur bis einen Tag vor Vertragsbeginn möglich.

(3) Stornierung allgemein

(3.1) Bei Stornierung einer Veranstaltung, gleich aus welchem Grund, steht Nordlite ein Anspruch auf Ersatz der ihr aus der Absage entstandenen Kosten zu.

(3.2) Unabhängig davon verpflichtet sich der Kunde, entsprechend der

nachstehenden Aufschlüsselung, einen Teil der vereinbarten Bruttovergütung sowie der vereinbarten Brutto-Zusatzkosten als Entschädigung zu zahlen: Absage der Veranstaltung nach Vertragsabschluss = 25% Absage der Veranstaltung nach Vertragsabschluss 12 bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 50% Absage der Veranstaltung innerhalb der verbleibenden 8 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 80% Absage der Veranstaltung innerhalb 2 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 100% zzgl. weiterer Stornierungskosten aufgrund von Zusatzvereinbarungen, z.B. Catering, Technik, Bestuhlung, Personal etc., diese werden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

(3.3) Berechnungsgrundlage der Stornogebühren sind die 100% Listenpreise. Rabattierungen oder Sonderabsprachen im Rahmen des Veranstaltungsangebotes werden nicht angerechnet.

(3.4) Die Stornierung eines Auftrages bedarf der Schriftform.

(3.5) Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist

§ 25 Haftung für Mängel, Schadensersatz

(1) Bei Vorliegen eines Mangels an der Mietsache haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wir haften für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Personenschäden sowie Verletzung wesentlicher Vertragspflichten voll; im Übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen einer für die Mietsache abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

§ 26 Pflichten des Mieters

(1) Die Mietsache darf nur vom Mieter, dessen Angestellten und den gegebenenfalls im Mietvertrag angegebenen Personen genutzt werden.

(2) Der Mieter hat die Mietsache sorgsam zu behandeln und alle für die Nutzung maßgeblichen Vorschriften, insbesondere technische Regeln, zu beachten.

(3) Dem Mieter ist es untersagt, die Mietsache zu anderen nicht dem Zweck entsprechenden Betätigungen zu benutzen.

(4) Schäden an der Mietsache sind uns unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten

Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch uns erfolgt, hat der Mieter uns zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Wir haften nicht

für die Genehmigungsfähigkeit des vom Mieter vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

§ 27 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden an der gemieteten Sache, soweit diese nicht auf einem von uns zu vertretenden Mangel beruhen.

§ 28 Rückgabe der Mietsache

(1) Der Mieter ist verpflichtet, uns die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten

Ort in demselben Zustand, wie er diese übernommen hat, mit Ausnahme der normalen Abnutzung der Mietsache durch den Gebrauch zu übergeben.

(2) Die Rückgabe hat während unserer Geschäftszeiten zu erfolgen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

(3) Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde überschritten, ist der Mieter

verpflichtet, für den über die Vermietungsdauer hinausgehenden Zeitraum eine Entschädigung

in Höhe von einer Tagesmiete pro Tag zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

TEIL VI TECHNISCHER DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

§ 29 Angebot und Vertragsschluss (und Angebotsunterlagen)

(1) Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb

von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung annehmen können. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch uns sind freibleibend.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 30 Preise und Zahlungsverpflichtungen

(1) Maßgeblich ist der vereinbarte Preis. Verbindliche Preisangaben erfolgen in der Regel aufgrund eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem sämtliche Angaben und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Materialien im Einzelnen unter Angabe des Preises aufzuführen sind. Wir sind an einen solchen Kostenvoranschlag gebunden, wenn uns der Auftrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Kostenvoranschlages beim Auftraggeber erteilt wird.

(2) Die Vergütung ist nach Beendigung aller Leistungen und nach Rechnungserteilung innerhalb von 10 Tagen und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(3) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Soweit der Besteller Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 31 Leistungszeit

Sind von uns Ausführungs- beziehungsweise Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung.

§ 32 Leistungen

(1) Der Umfang und die Art unserer Leistungen ergeben sich aus dem Angebot beziehungsweise dem Kostenvoranschlag.

(2) Wir verpflichten uns, erteilte Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung uns bekannter technischer Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik auszuführen. Uns erteilte Informationen werden wir vertraulich behandeln, auch nach Erledigung des Einzelauftrags. Uns übergebene Unterlagen werden nach Erledigung des Auftrags an den Auftraggeber zurückgegeben.

§ 33 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen- und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten sein.

(2) Zur Informationserteilung gehören auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung sowie die erforderlichen Einsatzzeiten.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort

vor Aufnahme unserer Tätigkeiten rechtzeitig zu informieren.

(4) Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die uns erteilten Informationen unzureichend sind, werden wir dies unverzüglich mitteilen.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart, ist unser Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination gemäß § 6 BGVA1

durchzuführen; für Schäden die darauf beruhen, dass unser Auftraggeber diese Verpflichtung

verletzt, haften wir nicht.

(6) Soweit uns Mitarbeiter des Auftraggebers oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellt werden, sind wir ohne gesonderte

Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeit und Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen.

(7) Uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material welcher Art auch immer, muss sich in dem Zustand befinden, dass es den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entspricht. Dies entbindet uns nicht von den notwendigen Prüfungen

vor Inbetriebnahme. Mängel an Geräten werden wir dem Auftraggeber mitteilen.

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

§ 34 Haftung für Mängel

(1) Für etwaige Mängel leisten wir Gewähr durch Nachbesserung. Sofern die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Dies gilt auch, wenn wir die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigern.

(2) Das Recht auf Rücktritt steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

(3) Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit

es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Teil II § 6.

(4) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

§ 35 Haftung für Schaden

(1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, bei Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB) und

bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung

des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung Sie als Kunde regelmäßig vertrauen; im letztgenannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

(3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen

ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches beziehungsweise bei Schadensersatzansprüchen wegen eines

Mangels ab Abnahme des Werkes.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt

ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 36 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung des Werklohns verjähren abweichend von § 195 BGB

in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

TEIL VII WIDERRUFSRECHT

§ 37 Allgemein

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen steht dem Kunden ein Widerrufsrecht

zu. Ein Widerrufsrecht besteht insbesondere nicht bei in § 312g Abs. 2 BGB aufgeführten

Verträgen.

§ 38 Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Im Falle eines

Dienstleistungsvertrags

beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

**Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Firma
contZEPT Veranstaltungstechnik GmbH & Co. KG**

Geschäftsführer: Lasse Tewes, André Zettner

Am Ihlberg 5

24109 Melsdorf

Tel: 0049 431/ 260 40 70

Fax: 0049 431/ 260 40 729

e-mail: info@contzept.de

**mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief,
Telefax**

**oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
Sie können dafür das beigefügte [Muster-Widerrufsformular](#) verwenden, das
jedoch nicht vorgeschrieben ist.**

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die
Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.**

§ 39 Widerrufsfolgen

**Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir
von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der
zusätzlichen**

**Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung
als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben),
unverzüglich**

**und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an
dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen
ist.**

**Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der
ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde
ausdrücklich**

**etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser
Rückzahlung Entgelte berechnet.**

**Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder
zurückerhalten**

**haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren
zurückgesandt**

**haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die
Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab
dem**

**Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns
zurückzusenden**

**oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor
Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.**

**Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen
für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser
Wertverlust**

**auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise
der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.**

**Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist
beginnen**

**soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil
der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des
Widerrufsrechts**

hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

TEIL VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Vertragspartner gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 41 Datenschutz

Wir verpflichten uns, die bei der Nutzung von Dienstleistungen durch den jeweiligen Kunden erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten lediglich zu eigenen Zwecken

und zu Zwecken der Abwicklung von unter unserer Mitwirkung zustande gekommenen

Verträgen zu nutzen und nicht an außen stehende Dritte weiterzugeben, sofern hierzu keine gesetzlich oder behördlich angeordnete Verpflichtung besteht. Soweit dies

zur Abwicklung von geschlossenen Verträgen erforderlich ist, dürfen die erhobenen Kundendaten an die jeweiligen Leistungsträger und Dritte weitergeleitet werden.

§ 42 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Soweit sich aus dem jeweiligen Vertrag oder vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

(2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss

des UN-Kaufrechts. Zwingende Bestimmungen des Staates, in dem Verbraucher ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bleiben unberührt.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristische Personen

des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Bei Verträgen mit Verbrauchern ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ebenfalls maßgeblicher

Gerichtsstand, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort

im Ausland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

contZept Veranstaltungstechnik GmbH & Co. KG

Geschäftsführer: Lasse Tewes, André Zettner

Am Ihlberg 5

24109 Melsdorf

Tel: 0049 431/ 260 40 70

Fax: 0049 431/ 260 40 729

e-mail: info@contzept.de

web: www.contzept.de

© 2021 contZept Veranstaltungstechnik GmbH & Co. KG